# Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wozinkel“ der Gemeinde Obere Warnow (Vorentwurf)

Auf der Grundlage der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Obere Warnow vom __.__.20__ für das Bebauungsplangebiet der Flurstücke 72/2, 73, 74/12, 76/3 tiw. und 81 tiw. der Flur 1 der Gemarkung Wozinkel folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wozinkel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Teil A - Planzeichnung

Maßstab
1:2.500

0 25 m 50 m 125 m

**Plangrundlage**
Flurstücksinformationen: ALKIS®-Datensätze Auszug 05/2023

Vermessungsdaten: Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, Oktober 2023

Lagebezug: ETRS 89 UTM 33 Höhenbezug: DHHN2016_NH

*Vorentwurf*
*Noch nicht rechtsverbindlich!*

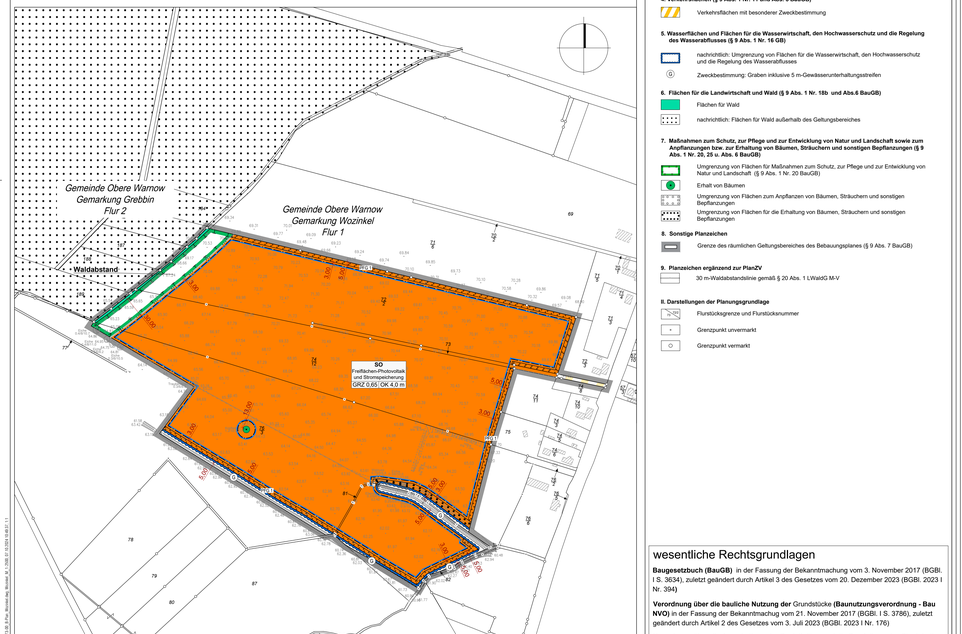


## Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO

**I. Festsetzungen**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs 2 BauNVO)**

SO — Sonstiges Sondergebiet (SO) "Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung"

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**

0,65 — Höhe der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über Bezugspunkt

OK 4,0 — Höhe der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über Bezugspunkt

145,74 — Höhenbezugspunkt gemäß § 18 BauNVO (DHHN 2016)

**3. Baugrenzen und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)**

durch Baugrenzen gebildete überbaubare Grundstücksfläche

**4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

**5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 GB)**

nachrichtlich: Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung: Graben inklusive 5 m-Gewässerunterhaltungsstreifen

**6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b und Abs.6 BauGB)**

Flächen für Wald

nachrichtlich: Flächen für Wald außerhalb des Geltungsbereiches

**7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzungen bzw. zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a, Abs. 6 BauGB)**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Erhalt von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**8. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**9. Planzeichen ergänzend zur PlanZV**

30 m-Waldabstandslinie gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V

**II. Darstellungen der Planungsgrundlage**

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

Grenzpunkt unvermarkt

Grenzpunkt vermarkt

## wesentliche Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

**Verordnung über die bauliche Nutzung der** Grundstücke **(Baunutzungsverordnung - Bau NVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

## Teil B - Text

### I. Textliche Festsetzungen

1. Zulässigkeit von Vorhaben

Im Rahmen der allgemein festgesetzten Nutzung sind im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschlusses eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung“ dient der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung und Speicherung der Sonnenenergie sowie der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen sowie zur Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

2.2 Zur Herstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und ausschließlich im technischen und sachlichen Zusammenhang mit diesem sind im gesamten sonstigen Sondergebiet insbesondere folgende Anlagen zulässig:

1. Photovoltaik-Module einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden;
2. technische Einrichtungen und Anlagen zur Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung wie Wechselrichter, Trafo- und Übergabestationen, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen;
3. technische Einrichtungen und Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung von elektrischer Energie;
4. unterirdische Leitungen und Kabel;
5. die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege;
6. Einrichtungen und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;
7. Einfriedungen mit max. 2,0 m hohen transparenten Zaunanlagen mit Umsteigeschutz zur Sicherung der Anlage.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 Abs. 2 BauNVO)

2.3 Die Errichtung von Nebenanlagen zur Unterbringung der nach textlicher Festsetzung Nr. 2.2 zulässigen technischen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere von Transformatoren bzw. Umspannern, ist auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 23 Abs. 5 BauNVO)

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

3.2 Für technische Anlagen zur Überwachung (z. B. Kamerastandorte) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 5,0 m über den nächstgelegenen aufgemessenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplanes zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

3.3 Als Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen gelten die aufgemessenen Geländehöhen des Lage- und Höhenplanes. Höhenbezugssystem ist das Deutsches Höhennetz (DHHN) 2016.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4.1 Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen

Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.2 Extensive Begrünung des Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung"

Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen sind durch Einsaat einer regionaltypischen und standortgerechten Saatgutmischung ("Regionosaatgut") zu begrünen. Alternativ ist auch eine Selbstbegrünung durch Sukzession zulässig. Bodenbearbeitungen und eine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig. Die Flächen sind maximal zweimal jährlich zu mähen. Frühester Mahdtermin ist der 1. Juli. Das Mahdgut ist abzufahren. Anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung mit einem Besatz von max. 1,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar erfolgen. Frühester Termin für den Auftrieb der Tiere ist der 1. Juli. Angrenzende Maßnahmen- und Biotopflächen sind durch mobile Weidezäune vor Verbiss zu schützen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.3 Durchlässigkeit der Einfriedung des Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung" für Kleintiere

Bei der zulässigen Einfriedung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einem Zaun ist ein Mindestabstand der unteren Kante der Einfriedung vom Erdboden von 15 cm einzuhalten oder es sind alternativ in der Einfriedung im 50 m-Abstand Querungshilfen für Kleintiere in Form eines Rohres (Länge max. 30 cm, Durchmesser 15 cm) vorzusehen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.4 Beleuchtung

Eine Beleuchtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.5 Gestaltung und Pflege der Maßnahmenflächen

Die Maßnahmenfläche ist als Wiese herzustellen und extensiv zu pflegen. Die Ersteinrichtung erfolgt durch eine Heublumensaat oder Einsaat einer regionaltypischen und standortgerechten Saatgutmischung ("Regionosaatgut"). Die Pflege erfolgt als extensive Mähwiese.

Für die Nutzung als extensive Mähwiese gelten die folgenden Vorgaben:

- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum 1. März bis zum 15. September
- kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahd höchstens einmal jährlich, mindestens jedoch alle drei Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken

Bei vermehrtem Auftreten des Jakob-Kreuzkrautes sind mit der unteren Naturschutzbehörde frühere Mahdtermine zu vereinbaren und durchzuführen.

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgefundene Steine sind im Bereich der Maßnahmenflächen als Lesesteinhaufen abzulagern.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.6 Anlage von Feldgehölzen (RzE 9.2.13) - Pflanzgebot (PFG 1)

Auf der Fläche des Pflanzgebotes PFG 1 sind Feldgehölze in der freien Landschaft neu anzulegen. Für die Anpflanzung und Pflege der Feldgehölze gelten die folgenden Vorgaben:

Vorlage eines Pflanzplanes:

- Verwendung von standortheimischen Baum- und Straucharten naturnaher Feldgehölze aus möglichst gebietsegenen Herkünften gemäß Definition gesetzlich geschützter Biotope, Nr. 4.3 der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V
- Pflanzung von mind. 5 Baum- und 5 Straucharten
- Anteil Baumgehölze ca. 10%, ab Flächengröße 0,5 ha Anteil Baumgehölze ca. 30%
- Pflanzgrößen: Bäume als Heister 150/200 cm; Sträucher 60/100 cm, 3-trieblig
- Pflanzabstände: Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m
- Reihenzahl der Heckenpflanzung mit der Kennzeichnung AF 1: 5 im Abstand von 1,5 m, beidseitiger Saum, Breite ackerseitig 4,50 m gemessen ab der äußersten Pflanzreihe, Breite innenseitig 2,50 m gemessen ab der innersten Pflanzreihe
- Pflege der Gehölze durch 1-2malige Mahd je nach Standort und Vergrasung über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Pflanzung der Hecke
- Bedarfsweise Bewässerung in den ersten drei Jahren nach Pflanzung
- Beschränkung der Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes auf seitliche Schnittmaßnahmen
- kein Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.7 Bindungen zum Erhalt von Bäumen und sonstigen Vegetationsbeständen

Der in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichnete Gehölzbestand am Graben und der zum Erhalt gekennzeichnete Einzelbaum sind auf Dauer zu erhalten bzw. bei Abgang ist ein gleichartiger Ersatz zu pflanzen (Mindestpflanzqualität Hochstamm 16/18 cm, Stv. DB bzw. Straucher 60/100 cm). Für den Erhalt des Gehölzbestands am Graben und des Einzelbaums sind die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege durchzuführen. Eine Anlage von befestigten Flächen oder sonstigen Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Gehölzbestands und des Einzelbaums führen können, sind in der umgrenzten Fläche sowie im Kronenbereich der Bäume rgl. 1,50 m verboten.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5. Externer Ausgleich

*Wird fortgeschrieben.*

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1a BauGB)

### II. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

*Wird fortgeschrieben.*

### III. Hinweise

**Fundmeldepflicht**

Wenn während der Erdarbeiten Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Einfriedungen (Hinweise auf verfüllte Gräben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Knochenarbeiten, Steinwerkzeuge, Holzpfähle, Holzkohlestellen, Skelettreste, Schmuck, Grabbeigaben oder Artefakte (Äxte, Pfeilspitzen, Schlacken, Bronzen) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

**Artenschutzfachliche Hinweise**

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGB. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.

Ausnahmen vom Artenschutz

Über Ausnahmen zu den gesetzlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

**Gewässerschutz**

Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Transformatorenöl u. ä.) ist gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Obere Warnow am ___.___.202_. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Parchimer Umland am ___.___.202_ erfolgt.

Obere Warnow, den ___.___. 202_ Siegel gez. Wolgandt, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom ___.___.202_ beteiligt worden.

Obere Warnow, den ___.___. 202_ Siegel gez. Wolgandt, Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Uecker-Randow-Tal, am ___.___.202_ durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfs vom ___.___.202_ bis einschließlich ___.___.202_ durchgeführt worden.

Obere Warnow, den ___.___. 202_ Siegel gez. Wolgandt, Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ___.___.202_ und ___.___.202_ frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.

Obere Warnow, den ___.___. 202_ Siegel gez. Wolgandt, Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Obere Warnow hat am ___.___202_ den Entwurf der Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Obere Warnow, den ___.___. 202_ Siegel gez. Wolgandt, Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ___.___.202_ und ___.___.202_ zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden. Zugleich wurden sie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung informiert.

Obere Warnow, den ___.___. 202_ Siegel gez. Wolgandt, Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde Schönwalde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit von vom ___.___20__ bis zum ___.___20__ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt öffentlich ausgelegen:

im Amt Parchimer Umland, Walter-Hase-Straße 42, 19370 Parchim während folgender Zeiten:

Montag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Die zur Auslegung bestimmten Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB während des Auslegungszeitraums zusätzlich in das Internet unter der Adresse https://_____.de und in das Bau- und Planungsportal M-V unter Adresse https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplane eingestellt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann abgegeben werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ___.___20__ ortsüblich bekannt gemacht worden. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurde ab dem Tag des Abdrucks im Amtskurier der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlich in das Internet unter der Adresse https://www._____ eingestellt. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Obere Warnow, den ___.___. 202_ Siegel gez. Wolgandt, Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Obere Warnow hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ___.___20__ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Obere Warnow, den ___.___. 202_ Siegel gez. Wolgandt, Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am _____ wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: _____ vorliegt.

Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ludwigslust, den ___.___. 202_ Siegel Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B), wurde am ___.___20__ von der Gemeindevertretung der Gemeinde Obere Warnow als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht und Anlagen wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Obere Warnow vom ___.___.20___ gebilligt.

Obere Warnow, den ___.___. 202_ Siegel gez. Wolgandt, Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit Verfügung vom ___.___.20___ gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigt.

Landkreis Ludwigslust-Parchim, den ___.___.20___ Siegel Der Landrat

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Obere Warnow, den ___.___. 202_ Siegel gez. Wolgandt, Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB auf Dauer während der Dienststeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ___.___.20___ im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Parchimer Umland ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), hingewiesen worden.
Die Bekanntmachung wurde ab dem Tag ihres Abdrucks im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Parchimer Umland in das Internet unter der Adresse https://www._____.de eingestellt. Nach seiner Ausfertigung wurde der Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auf der Internetseite des Amtes Parchimer Umland unter der Adresse https://www._____.de sowie in das Bau- und Planungsportal M-V unter der Adresse https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene eingestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des ___.___.20___ in Kraft getreten.

Obere Warnow, den ___.___. 202_ Siegel gez. Wolgandt, Bürgermeister

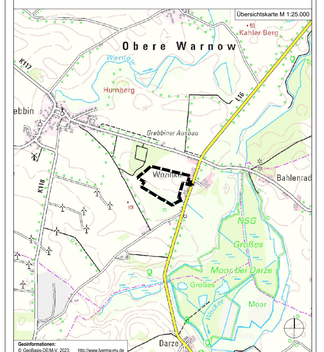


**Geoinformationen:**
© GeoBasis-DE/M-V, 2023; http://www.lverma-mv.de

**Darstellung:**

**Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wozinkel“ der Gemeinde Obere Warnow (Vorentwurf)**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Auftraggeber:** | Gemeinde Obere Warnow<br>Amt Parchimer Umland<br>Walter-Hase-Straße 42<br>19370 Parchim | **Datum:** | Oktober 2024 |
| | | **Maßstab:** | 1 : 2.500 |


UmweltPlan GmbH Stralsund
Hauptsitz: Tribseer Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax: -49
Niederlassung: Mojaiwskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
Außenstelle: Barkenhoffstraße 45 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 73111-91
info@umweltplan.de www.umweltplan.de


1100 x 594

J:\PLAN\Bauleitplan\OB Grebbin\Satzung Wozinkel A_1000.DT\OB-Wozinkel-SatzV_1.dwg